

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.475.282

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0009-
INT/2022

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Pfandbriefmelde-Verordnung (PBMV) erlassen und die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 (GKE-V 2018) geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Auf eine durchgehend einheitliche Schreibweise für die auf Grund des § 29 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG zu erlassende Verordnung ist zu achten, wobei als Kurztitel „Pfandbrief-Meldeverordnung“ und als Abkürzung „PB-MV“ angeregt werden.

Sofern die Erlassung weiterer Anlagen für die PB-MV nicht geplant ist, könnte in Übereinstimmung mit der im Verordnungstext – allerdings nicht durchgängig – gewählten Schreibweise im Dokument der Anlage in der Anlagenbezeichnung die Zahl „1“ entfallen.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

Wien, am 1. August 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt